

Rechtssache C-683/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de Primera Instancia n.º19 de Barcelona (Gericht erster
Instanz Nr. 19 Barcelona, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. Oktober 2023

Antragstellerin:

Encarna

Antragsgegner:

Elías

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verfahren über die einvernehmliche Sorge für die Person einer Minderjährigen –
Geteilte elterliche Verantwortung – Antrag auf Vollstreckung – Schutz natürlicher
Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Zulässigkeit der
Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Verfahrens –
Weitergabe, die nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer
Rechtsvorschrift der Union oder des Mitgliedstaats beruht

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung – Art. 267 AEUV – Vereinbarkeit
einer nationalen Praxis mit der Verordnung (EU) 2016/679 – Weitergabe
personenbezogener Daten, die nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person
oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder des Mitgliedstaats beruht –
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Art. 16 Abs. 1 – Schutz
personenbezogener Daten – Charta der Grundrechte der Europäischen Union –

Art. 7, 8, 24, 47 und 52 – Übereinkommen von Istanbul – Art. 48 Abs. 1 – Europäische Menschenrechtskonvention – Art. 8

Vorlagefragen

1. Verstößt die Weitergabe der personenbezogenen Daten der Parteien sowie von Mädchen, Jungen und Jugendlichen durch das Gericht an den Elternbeistand und die Genehmigung des Zugangs zu ihren in Archiven Dritter (einschließlich Patientenakten) verarbeiteten personenbezogenen Daten ohne Rechtsvorschrift gegen Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016?
2. Wenn das Gericht die personenbezogenen Daten der Parteien und der Mädchen, Jungen und Jugendlichen weitergeben darf: Verstößt die Weitergabe dieser Daten durch das Gericht an den Elternbeistand gegen Art. 16 AEUV sowie Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten) und Art. 52 (Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
3. Steht die Weitergabe von Daten an den Elternbeistand ohne vorherige Anhörung des Minderjährigen hierzu und ohne Würdigung des Kindeswohls im Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
4. Verstößt es gegen Art. 48 Abs. 1 des Übereinkommens von Istanbul, der es untersagt, verpflichtende alternative Mittel der Streitbeilegung einzusetzen, in Verbindung mit den Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass die Daten des Minderjährigen für Entscheidungen, die die Ausübung der elterlichen Verantwortung und/oder der Personensorge und/oder die Besuchsregelung betreffen, in Fällen, in denen eine Gewaltsituation vorliegt, an den Elternbeistand weitergegeben werden?
5. Verstößt es gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf), wenn das Gericht die personenbezogenen Daten der Parteien weitergeben darf und infolge dieser Weitergabe die Kosten des Elternbeistands, weil sie vom Gericht auferlegt werden, zwangsläufig von den Parteien zu tragen sind, obwohl sie ein anerkanntes Recht auf Prozesskostenhilfe haben?

Angeführte Bestimmungen des Völkerrechts und des Unionsrechts

Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. April 2016 (im Folgenden: Verordnung 2016/679)

Art. 7, 8, 24, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Art. 48 Abs. 1 des Übereinkommens von Istanbul

Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Art. 8 der Ley Orgánica 3/2018 de Protección de Datos Personales y garantía de los derechos digitales (Ley Orgánica 3/2018 über den Schutz personenbezogener Daten und die Garantie digitaler Rechte) vom 5. Dezember 2018 (im Folgenden: LO 3/2018)

Art. 236 quinquies der Ley Orgánica del Poder Judicial (Gesetz über die Gerichtsverfassung)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Encarna und Elías unterhielten von Mitte 2017 bis Ende November 2019 eine Partnerschaft. 2017 bekamen sie eine Tochter namens María.
- 2 Nach ihrer Trennung entschied das Juzgado de Primera Instancia n.º19 de Barcelona am 16. Juni 2020, die elterliche Verantwortung für das Kind beiden Eltern gemeinsam und die Personensorge Encarna zu übertragen.
- 3 Am 28. Juni 2020 änderte das Juzgado de Instrucción n.º1 de Tremp (Ermittlungsgericht Nr. 1 Tremp, Spanien) im Rahmen einer Untersuchung wegen versuchten Totschlags an María die Regelung der Personensorge für das Kind, die auf Elías übertragen wurde, und verbot Encarna, sich Elías und der gemeinsamen Tochter zu nähern und mit ihnen zu kommunizieren.
- 4 Am 30. April 2021 erließ das Juzgado de Primera Instancia n.º19 de Barcelona ein Urteil, mit dem es die zwischen Encarna und Elías einvernehmlich getroffene Regelung der Personensorge für María bestätigte und das vom Juzgado de Instrucción n.º1 de Tremp verhängte Kontakt- und Näherungsverbot aufrechterhielt.
- 5 Am 20. März 2023 beantragte Encarna beim Juzgado de Primera Instancia n.º19 de Barcelona, das Urteil vom 30. April 2021 gegen Elías zu vollstrecken, weil er den Vorgaben dieses Urteils nicht nachkomme. Elías legte gegen den von Encarna eingereichten Vollstreckungsantrag Einspruch ein, dessen Zurückweisung Encarna beantragte. Darüber hinaus ersuchte Encarna das Gericht, im Eilverfahren einen Elternbeistand zu ernennen, um die Beziehung zwischen ihr und Elías zu bearbeiten und neu zu gestalten.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Elías tritt dem Antrag Encarnas auf Ernennung eines Elternbeistands entgegen, da er nicht statthaft sei und, wenn das Gericht ihm stattgeben sollte, seine Verteidigungsmöglichkeiten beschnitten und sein Grundrecht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt würden.
- 7 Encarna bringt vor, es bestehe ein Konflikt zwischen den Elternteilen, der sich auf die Beziehung beider Eltern zu dem Kind auswirke. Ihre eigene Beziehung zu María beschränke sich auf Treffen unter Aufsicht, so dass sie sich über die Angelegenheiten ihrer Tochter nur über Elías informieren könne, dem die Personensorge übertragen worden sei. Der tausche sich aber nicht mit ihr aus, treffe einseitige Entscheidungen und halte Informationen über medizinische und alltägliche Belange Marías zurück, obwohl sie die elterliche Verantwortung teilten.
- 8 Die Staatsanwaltschaft hält es für sachgerecht, dass das Gericht zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Marías Eltern einen Elternbeistand ernenne. Außerdem sei es nicht angebracht, die zweite Vorlagefrage zu stellen.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 9 Die Figur des Elternbeistands ist weder im katalanischen Recht noch im gemeinen spanischen Recht geregelt. Einige Familiengerichte machen von ihr Gebrauch, wenn sich die Eltern über die Ausübung des Sorgerechts, der Alltagsorge oder der Besuchsregelung streiten. In einigen Fällen ordnen die Gerichte die Mitwirkung eines Elternbeistands an, ohne dass die Parteien oder das Kind angehört werden oder die Möglichkeit haben, den Elternbeistand abzulehnen oder seiner Ernennung zu widersprechen.
- 10 Nach seiner Ernennung wird der Elternbeistand aufgrund richterlicher Anordnung tätig, jedoch ohne rechtliche Grundlage und ohne dass es der Zustimmung der Parteien bedarf oder das Kind hierzu angehört wird. Für die Dienste des Elternbeistands kommen die Eltern auch dann auf, wenn ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.
- 11 Wird ein Elternbeistand eingesetzt, beschließt das Gericht seine Ernennung in der Regel, nachdem es ein Urteil erlassen hat. Seine Rolle wird in der Regel von einer Person übernommen, die eine Ausbildung in Psychologie, Mediation oder Sozialarbeit absolviert hat und nicht zur Belegschaft des Gerichts gehört. Seine Aufgabe besteht darin, sich mit der Situation der Familie vertraut zu machen und die Durchführung der im Urteil geregelten Alltagsorge, Besuchsregelung oder elterlichen Sorge zu gestalten; hierzu kann er Entscheidungen treffen, die sich auf das Familienleben des Kindes auswirken.
- 12 Zur Erleichterung seiner Aufgabenwahrnehmung hat der Elternbeistand Zugang zu den Daten zur Identifizierung, die die Familie dem Gericht zur Durchführung

des familiengerichtlichen Verfahrens zur Verfügung gestellt hat. Außerdem darf er u. a. auf medizinische oder schulische Daten des Kindes zugreifen und Kontakt zu Behörden, Einrichtungen, Arztpraxen, Schulen usw. aufnehmen, um auf sämtliche Daten der Familiengemeinschaft und der Familienangehörigen im weiteren Sinne zugreifen zu können, die er für erforderlich erachtet, einschließlich vertraulicher Daten wie medizinische Informationen.

- 13 Die LO 3/2018 sieht die Möglichkeit vor, personenbezogene Daten zur Erreichung von Zielen weiterzugeben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den rechtmäßigen Funktionen desjenigen, der die Daten weitergibt, und desjenigen, an den sie weitergegeben werden, stehen, sofern die Weitergabe auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts sind sowohl die Beteiligung des Familienbeistands als auch die Weitergabe der Daten der Parteien und der Kinder rechtlich fragwürdig, da sie weder auf das Einverständnis der Beteiligten gestützt sind noch auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Es ist daher der Ansicht, dass diese Praxis im Licht der Art. 7, 8, 47 und 52 der Charta gegen das in Art. 6 Abs. 4 der Verordnung 2016/679 verankerte Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten verstoßen könnte.
- 14 Nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts könnte die Weitergabe der Daten an den Elternbeistand ohne Würdigung des Kindeswohls oder eine vorherige Anhörung des Kindes gegen Art. 6 Abs. 4 der Verordnung 2016/679 in Verbindung mit Art. 24 der Charta verstoßen.
- 15 Zudem könnte die Weitergabe von Daten in Fällen, in denen Gewalt zwischen den Eltern oder gegen das Kind ausgeübt wird, im Licht der Art. 7 und 24 der Charta gegen Art. 48 Abs. 1 des Übereinkommens von Istanbul verstoßen, der verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren untersagt.
- 16 Schließlich ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Honorare des Elternbeistands, die das Gericht den Eltern auch in Fällen auferlegt, in denen ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, gegen das in Art. 47 der Charta niedergelegte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen könnte.